

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Bedarfszuweisungen für investive Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV-Bedarfszuweisungen ZulnvG)

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpakets II stehen für kommunalbezogene Investitionen im Bereich Bildung insgesamt 220,5 Millionen Euro (inklusive Miteleistungsanteil) und im Bereich Infrastruktur insgesamt 118,8 Millionen Euro (inklusive Miteleistungsanteil) zur Verfügung. Der kommunale Miteleistungsanteil beträgt 14,5 % bezogen auf die gesamten kommunalbezogenen Investitionen in Höhe 339,3 Millionen Euro. Der projektbezogene konkrete Eigenanteil der Gemeinden und Landkreise beträgt grundsätzlich 25 % und kann bei finanzschwachen Gemeinden und Landkreisen mit Mitteln des Landesausgleichsstocks abgesenkt werden. Der Freistaat Thüringen stellt für Bedarfszuweisungen im Rahmen des Landesausgleichsstocks zur Sicherung des Eigenanteils zur Umsetzung des Konjunkturpakets II 13,0 Millionen Euro zur Verfügung. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Sicherung des Eigenanteils bei besonders finanzschwachen Gemeinden und Landkreisen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist nur für kommunale Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz -ZulnvG-) möglich, soweit diese zusätzlich gemäß § 3a ZulnvG sind, einer längerfristigen Nutzung gemäß § 4 Abs. 3 ZulnvG dienen, keine Doppelförderung nach § 4 Abs. 1 und 2 ZulnvG vorliegt, für den Maßnahmebeginn die in § 5 ZulnvG benannten Fristen beachtet wurden und die Vereinbarkeit mit Artikel 104 b GG gegeben ist.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Die Mittel des Landesausgleichsstocks sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage oder den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Als außergewöhnliche Lage im Sinne des § 27 Abs. 2 ThürFAG gilt insbesondere auch die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur

Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel für die projektbezogenen Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulInvG.

2.2 Bei fehlender oder eingeschränkter Kreditaufnahmefähigkeit können zur Sicherung der notwendigen Eigenmittel für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulInvG Bedarfszuweisungen gewährt werden (siehe Nr. 3.1).

2.3 Die Bedarfszuweisungen gelten im Verhältnis zu den Bundesmitteln als eigene Mittel der Gemeinden oder der Landkreise. Die Gewährung einer Bedarfszuweisung gilt nicht als Doppelförderung i. S. v. § 4 Abs. 1 und 2 ZulInvG und führt nicht zur nachträglichen Ermäßigung der Zuweisung aus Bundesmitteln.

2.4 Auf die Gewährung einer Bedarfszuweisung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Bewilligungsvoraussetzung

3.1 Bedarfszuweisungen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtkosten der beantragten Maßnahmen den zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen der Gemeinde oder des Landkreises nach dem ZulInvG nicht übersteigen.

3.2 Bedarfszuweisungen in Form eines Zuschusses können besonders finanzschwachen Gemeinden und Landkreisen gewährt werden, die nach dem der Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu entnehmenden Ergebnis der Jahresrechnung der Jahre 2007 und 2008 sowie nach dem Haushaltsplan des Jahres 2009 mindestens in zwei dieser Haushaltsjahre einen Fehlbetrag in laufender Rechnung ausweisen und nicht die notwendigen Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulInvG ganz oder teilweise aufbringen können.

3.3 Sind Gemeinden oder Landkreise nicht in der Lage, ihren Eigenanteil für die Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulInvG ganz oder teilweise aufzubringen und erfüllen sie nicht die weitere Voraussetzung nach Nummer 3.2, können Bedarfszuweisungen in Form von rückzahlbaren Überbrückungshilfen gewährt werden, die frühestens ab dem Jahr 2012 zurückzuzahlen sind. Die genauen Rückzahlungsmodalitäten werden im Einzelfall festgelegt.

4. Höhe der Zuweisung

4.1 Der projektbezogenen Mindesteigenanteil in Höhe von 5 % ist durch die Gemeinden und Landkreise auch im Fall der Gewährung einer Bedarfszuweisung sicherzustellen.

4.2 Bedarfszuweisungen können somit maximal in Höhe von 80 % der zu erbringenden Eigenmittel für die projektbezogenen Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZulnvG gewährt werden.

4.3 Bevor Mittel aus dem Landesausgleichsstock in Anspruch genommen werden können, ist der kommunale Mitleistungsanteil durch eigene Barleistungen oder Kreditaufnahmen der Gemeinde oder des Landkreises sicherzustellen. Ein Rückgriff auf die Mindestrücklage ist - soweit vorhanden – als vorrangig anzusehen, da es sich um die Finanzierung unabweisbarer Ausgaben handelt.

4.4 Bedarfszuweisungen nach Nummer 3.2 oder 3.3 sind projektbezogen im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

5. Antragsverfahren

5.1 Für die Bewilligung einer Bedarfszuweisung bedarf es eines schriftlichen Antrags entsprechend der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift.

5.2 Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem ZulnvG der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (bei kreisfreien Städten dem Thüringer Landesverwaltungsverwaltungsamt, bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten dem jeweils zuständigen Landratsamt) vorzulegen.

5.3 Dem Antrag auf Bedarfszuweisung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Formblatt zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Anlage 9 - Muster zu § 4 Nr. 4 ThürGemHV) mit dem Rechnungsergebnis der Jahre 2007 und 2008 sowie den Plandaten des Jahres 2009

- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (Anlage 5 - Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürGemHV) aus dem Haushaltsplan des Jahres 2009.

5.4 Der Antrag ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Bedarfszuweisungsantrag zu dokumentieren und mit den beigelegten Unterlagen dem Thüringer Innenministerium zu übersenden.

6. Bewilligung und Auszahlung

6.1 Die Bedarfszuweisung wird durch schriftlichen Bescheid projektbezogen bewilligt. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Innenministerium.

6.2 Bei Bewilligung von rückzahlbaren Überbrückungshilfen ist im Bewilligungsbescheid über die Rückzahlung der Überbrückungshilfe zu befinden. Zinsen werden für Überbrückungshilfen nicht erhoben. Rückständige Rückzahlungsverpflichtungen werden mit 6 v.H. verzinst.

6.3 Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bedarfszuweisungsbescheides und Vorliegen des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides der Rechtsaufsichtsbehörde über den Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem ZulnVG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt jeweils in der Höhe, die zur anteiligen Begleichung von Rechnungen notwendig ist.

7. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Bedarfszuweisung erfolgt gemeinsam mit der Verwendungsnachweisführung bezüglich der ausgereichten Finanzhilfen im Vollzug des ZulnVG gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Thüringer Innenministerium

Manfred Scherer

Anlagen

1. Anlage zu Nr. 3.2 der VV-Bedarfszuweisungen ZuInvG
2. Anlage zu Nr. 3.3 der VV-Bedarfszuweisungen ZuInvG